

An die katholischen Kirchengemeinden  
im Erzbistum Paderborn  
Nordrhein-Westfalen

Erzbischöfliches Generalvikariat

**Zentralabteilung  
Rechtsamt**

**Ausschließlich per E-Mail**

Ihr Ansprechpartner:  
Stefan Einecke  
E-Mail:  
stefan.einecke  
@erzbistum-paderborn.de  
Tel.: 05251 125-1431

**Rundschreiben Abgabe von Pflichtexemplaren in Nordrhein-  
Westfalen**

23.08.2018

**Unser Zeichen: 1.7/1530/1/9-2018**

im Schriftverkehr bitte angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen forderte die Universitäts- und Landesbibliothek Münster mit anliegendem Schreiben mehrere Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auf, Pflichtexemplare von Pfarrbriefen zur Archivierung abzugeben. Wir bitten Sie daher, diese Mitteilung den ADM sowie den Kirchengemeinden Ihres Zuständigkeitsbereichs in Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Die Rechtsgrundlage für die Abgabe von Pflichtexemplaren findet sich im Pflichtexemplargesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Ausnahmetatbestand ist für Pfarrbriefe im Regelfall nicht gegeben, da es sich in aller Regel nicht um lediglich amtliche Bekanntmachungen handelt.

Die Anschreiben (vgl. Anlage) verweisen ausdrücklich auf die bevorzugte Abgabe der Pflichtexemplare in digitaler Form, soweit die Werke sowohl gedruckt, als auch in elektronischer Form publiziert werden.

Wir empfehlen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Aufwand dürfte mit den üblichen zur Verfügung stehenden Mitteln überschaubar sein.

Obwohl die Anschreiben der ULB, wegen ihrer ausgesprochenen Höflichkeit und der freundlichen Bitte um Kooperation nicht den Schluss nahelegen, dass die ULB kurzfristig ordnungsbehördliche Schritte gegen jene einleiten wird, die keine Pflichtexemplare abliefern, weisen wir dennoch auf § 8 Pflichtexemplargesetz NRW hin:

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.*

*(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.*

*(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.*

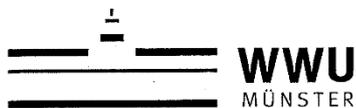
Der Landesgesetzgeber betrachtet das Unterlassen der Abgabe als Ordnungswidrigkeit und hat mit dieser Norm eine Rechtsgrundlage für die Verhängung von Bußgeldern geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V.

Stefan Einecke



Universitäts- und Landesbibliothek Münster | Krummer Timpen 3 | 48143 Münster



DEZERNAT  
LANDESBIBLIOTHEKARISCHE  
AUFGABEN

Auskunft erteilt:  
PFLICHTSTELLE der ULB Münster  
Frau Petra Ledderer  
Tel. +49 251 83-24044  
Fax +49 251 83-25505  
epflicht.ulb@uni-muenster.de

Datum: 12.06.2018

**Abgabe von Pflichtexemplaren an die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.  
Bitte um Kooperation bei der Überlieferung des schriftlichen NRW-Kulturerbes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das in Nordrhein-Westfalen publizierte Schrifttum dauerhaft zu überliefern und verfügbar zu halten, hat das Land ein Gesetz zur Abgabe und Sammlung sogenannter Pflichtexemplare erlassen.<sup>1</sup> Es verpflichtet die Literaturproduzenten in den NRW-Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster, der Universitäts- und Landesbibliothek Münster (ULB) je ein Stück ihrer Veröffentlichungen unentgeltlich für die Pflichtexemplarsammlung der ULB abzuliefern. Der Landesbibliothek fällt die Aufgabe zu, diese Literatur dauerhaft zu archivieren und durch ihre Dienstleistungen verfügbar zu halten.

Bei unseren Recherchen sind wir auf die folgenden, von Ihnen veröffentlichten Publikationen aufmerksam geworden, welche wir in unseren Pflichtbestand aufnehmen wollen:

- **Pfarnachrichten (PDF)**

Für die Pflichtablieferung bieten wir Ihnen die folgenden Möglichkeiten an:

1. Körperliche, wie insbesondere gedruckte Medien übersenden Sie bitte an die ULB-Pflichtstelle.
2. Für digitale Pflichtstücke melden Sie sich einmalig über unser Portal Westfalica electronica an und nutzen zur Ablieferung das dort hinterlegte Netzformular.<sup>2</sup> Im Pflicht-Portal haben Sie stets die Übersicht über die von Ihnen gelieferten Pflichtexemplare.
3. Alternativ können Sie uns Ihre E-Publikationen auch als Anhang zu einer E-Mail übermitteln.

Soweit Sie Werke sowohl gedruckt als auch elektronisch publizieren, bevorzugt die Landesbibliothek die digitale Ausgabe als Pflichtexemplar. Gemeindebriefe oder Pfarnachrichten sammeln wir nicht in gedruckter, sondern ausschließlich in elektronischer Form. **Bitte versehen Sie Ihre Ablieferung im Netzformular oder per E-Mail mit dem Hinweis, der ULB Münster das Recht einzuräumen, die abgelieferten Werke über ihr Pflichtportal öffentlich und unentgeltlich zugänglich zu machen.** Historische Darstellungen nehmen wir ergänzend zum elektronischen gerne zusätzlich als gedrucktes Exemplar in unseren Bestand auf.

Lassen Sie mich schließlich noch über die oben genannten Titel hinaus um Ihre Kooperation mit uns als Landesbibliothek für Westfalen werben. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns ggf. auch frühere Ihrer Publikationen zukommen ließen, die bislang keinen Eingang in unseren Bestand gefunden haben, gleich ob es sich um gedruckte oder digital publizierte Schriften handelt. Angesichts unserer nur begrenzten landesbibliothekarischen Ressourcen und der immer noch wachsenden Publikationstätigkeit in und über unsere Region möchten wir Sie zudem insbesondere darum bitten, uns Ihre zukünftigen Neuerscheinungen möglichst zeitnah abzuliefern. Gerade Literatur über die Region und ihre Menschen, seien es Bücher oder periodisches Schrifttum, Chroniken, Festschriften, Bildbände oder Editionen, Einzeldarstellungen oder Aufsatzsammlungen treffen auf den zeitüberdauernden Literaturbedarf in Wissenschaft, Bildung und Kulturarbeit sowie auf vielfältiges persönlich motiviertes landeskundliches Interesse.

Für Ihre bisherige und zukünftige Unterstützung bei der Überlieferung der NRW-Regionalliteratur möchten wir uns hier und jetzt herzlich bedanken. Falls Sie entgegen unserer Informationen nicht der richtige Ansprechpartner für die gewünschten Publikationen sind, bitten wir Sie höflich um eine kurze Benachrichtigung, gerne auch mit Ihnen bekannten weiterführenden Hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Flachmann

- Dezernent Landesbibliothek der ULB Münster -

<sup>[1]</sup> Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen vom 29.1.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, S. 31). Sie finden die Vorschrift über den Landesbibliotheksauftritt der ULB Münster (<http://www.ulb.uni-muenster.de/landesbibliothek>) unter „Die Landesbibliothek / Pflichtexemplar“ oder direkt im Landesportal [recht.nrw.de](http://recht.nrw.de).

<sup>[2]</sup> Westfalica electronica. Elektronische Pflichtexemplare aus Westfalen (<https://epflicht.ulb.uni-muenster.de/>), linke Spalte oben unter „Pflichtabgabe / Ablieferungsverfahren“